



# Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland - Kehl

## Das SCHENGENER Übereinkommen \_ Acht Punkte, um die es dabei geht \_

Informationen auf Grundlage mehrerer europäischer Rechtstexte (siehe Schluss dieses Papiers), darunter v.a. die *Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten* (Amtsblatt der Europäischen Union L 158/77, 30.4.2004)

Im Wortlaut: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/l\\_158/l\\_15820040430de00770123.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/l_158/l_15820040430de00770123.pdf)

Kurz vor Weihnachten 2007, am 21. Dezember, entfielen die Passkontrollen an der deutschen Grenze auch zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik – die so genannte Schengen-Zone wurde auf insgesamt neun neue EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt. Grund genug, umfassend auf das (zurück) zu schauen, was am 14. Juni 1985 im kleinen Kreis begann und seither mit dem Namen eines Winzerdorfs in Luxemburg verbunden ist, das nahe der deutschen und der französischen Grenze liegt: Schengen.

### 1. Was bis heute geschah

Am 14. Juni 1985 unterzeichneten fünf EG-Staaten das „**Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**“. Das waren damals Deutschland, die Benelux-Staaten und Frankreich. Überflüssig wurden die Schlagbäume jedoch erst, nachdem die Staaten das Übereinkommen über die konkrete Durchführung des Schengener Übereinkommens unterzeichnet hatten (am 19. Juni 1990). Inhalte dieses Übereinkommens mit dem **Kürzel SDÜ** waren

- die Vereinheitlichung der Vorschriften für die Einreise und den kurzfristigen Aufenthalt von Ausländern im „Schengen-Raum“ mit einem so genannten „Schengenvisum“,
- Asylfragen (Bestimmung des Mitgliedstaats, der für einen Asylantrag zuständig ist),
- Maßnahmen gegen den grenzüberschreitenden Drogenhandel sowie
- die Zusammenarbeit von Polizei und der Justizbehörden der Schengenstaaten.

Am 26. März 1995, nachdem die erforderlichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden waren, entfielen die Grenzkontrollen tatsächlich. Andere Staaten hatten das Übereinkommen in der Zwischenzeit ebenfalls unterzeichnet: Italien (27.11.1990), Spanien und Portugal (25.6.1991) und Griechenland (am 6.11.1992). Österreich folgte (Unterzeichnung am 28.04.1995 / Wegfall der Grenzkontrollen am 1.12.1997).

Am 1. Dezember 2000 schlossen sich nochmals Staaten an: Dänemark, Finnland und Schweden (Unterzeichnung am 19.12.1996) sowie Norwegen und Island (Kooperationsabkommen ebenfalls am 19.12.1996, Unterzeichnung des SDÜ am 18.5.1999).

### 2. Was vereinbart wurde

- Statt an den gemeinsamen Grenzen wird an den Außengrenzen kontrolliert, nach einheitlichen Regeln.
- An Häfen und Flughäfen wird getrennt: Reisende aus dem Schengen-Raum, andere aus Drittstaaten.
- Die Einreise- und Visa- Bestimmungen für Kurzaufenthalte werden angeglichen.
- Die für die Überwachung der Grenzen zuständigen Verwaltungen koordinieren sich.
- Die Verkehrsunternehmen werden eingebunden in die Bekämpfung der illegalen Einwanderung.
- Für Staatsangehörige von Drittländern gelten gesonderte Bestimmungen (siehe Punkt 6 weiter unten).
- Polizeibeamte der Staaten erhalten ein grenzüberschreitendes Beschattungs- und Verfolgungsrecht.
- Eine raschere Auslieferung von Straftätern, eine bessere Vollstreckung von Strafurteilen wird geregelt und die Zusammenarbeit der Justizbehörden so gestärkt.
- Das SIS, das so genannte Schengener Informationssystem, wird eingeführt.

**Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

© **Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland**

c/o Euro-Info-Verbraucher e.V., Rehfusplatz 11, 77694 Kehl



Tel. 07851 / 99148-0, Fax: -11

eMail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)

[www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)

HINTERGRUND



## Europäisches Verbraucherzentrum

### Deutschland - Kehl

#### 3. Um wen es hier geht

Es geht *erstens* um **Unionsbürger**, definiert als Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen. Es geht *zweitens* um deren **Familienangehörige**, die keine solche Staatsangehörigkeit besitzen. Das kann sein...

- a) der Ehegatte oder der Lebenspartner, sofern die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Mitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichstellen;
- b) Verwandte des Unionsbürgers in gerader absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
- c) Verwandte des Ehegatten bzw. des wie oben definierten Lebenspartners in absteigender Linie;
- d) Verwandte in gerader aufsteigender Linie, denen von diesen Unterhalt gewährt wird und
- e) Verwandte des Ehegatten oder Lebenspartners.

Und es geht drittens um **Drittstaatsangehörige**, also Bürger von Staaten außerhalb der EU.

#### 4. Was es für deren Bewegungsfreiheit bedeutet

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen genießen das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Dies regelt die eingangs erwähnte Richtlinie 2004/38/EG, die auch bestimmt, an welche Voraussetzungen Aufenthalte geknüpft sind, die über drei Monate hinausgehen, und inwiefern das Daueraufenthaltsrecht aus bestimmten Gründen beschränkt werden darf.

##### Freizügigkeit und Aufenthalt **bis zu drei Monaten**

Jeder Unionsbürger, der einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führt, hat das Recht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben. Ein Aus- oder Einreisevisum darf nicht verlangt werden.

Familienangehörige im oben beschriebenen Sinne, die also nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und die einen Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben hier zwar das gleiche Recht. Von ihnen kann aber ein Visum für einen Kurzaufenthalt verlangt werden (gemäß Verordnung 539/2001/EG).

Für Aufenthalte bis zu drei Monaten in einem anderen Mitgliedstaat müssen Unionsbürger im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sein. Der „Aufenthaltsmitgliedstaat“ kann verlangen, dass der Aufenthalt binnen einer angemessenen und nicht diskriminierenden Frist angezeigt wird.

##### Voraussetzungen für einen Aufenthalt **über drei Monaten**

Das Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat über drei Monaten setzt voraus:

- die Ausübung einer abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- den Nachweis ausreichender Existenzmittel sowie einer Krankenversicherung, so dass während des Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des aufnehmenden Mitgliedstaats in Anspruch genommen werden müssen, wobei die Mitgliedstaaten den Betrag der als ausreichend betrachteten Existenzmittel nicht festlegen dürfen, sondern die Situation der betroffenen Person berücksichtigen müssen;
- das Absolvieren eines Studiums und ebenfalls der Nachweis ausreichender Existenzmittel sowie – aus den selben Gründen - einer Krankenversicherung.

Unionsbürger benötigen dafür keinen Aufenthaltstitel. Der aufnehmende Mitgliedstaat kann jedoch verlangen, dass sich der Unionsbürger binnen einer Frist bei den zuständigen Behörden meldet, wobei die Frist nicht weniger als drei Monate ab dem Zeitpunkt der Einreise betragen darf.

**Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

© Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

c/o Euro-Info-Verbraucher e.V., Rehfusplatz 11, 77694 Kehl



Tel. 07851 / 99148-0, Fax: -11

eMail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)

[www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)

HINTERGRUND



# Europäisches Verbraucherzentrum

## Deutschland - Kehl

### Das Recht auf Daueraufenthalt

Jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Hoheitsgebiet des aufnehmenden Mitgliedstaats aufgehalten hat, erwirbt das Recht auf Daueraufenthalt, sofern nicht angeordnet wurde, dass er ausgewiesen werden muss. Dieses Recht ist an keinerlei Voraussetzung mehr geknüpft und findet auf Familienangehörige ebenfalls Anwendung.

### Beschränkung des Daueraufenthaltsrechts aus bestimmten Gründen

Ein Unionsbürger kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder der Gesundheit des Landes verwiesen werden. Hierbei muss das persönliche Verhalten eine hinreichende Schwere und tatsächliche Gefährdung aufweisen, wodurch ein Grundinteresse des Staates berührt ist.

Die Entscheidung über die Versagung der Einreise oder die Ausweisung muss dem Betroffenen schriftlich und unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Auch über mögliche Rechtsbehelfe und Fristen muss der Betroffene informiert werden. Ein Aufenthaltsverbot auf Lebenszeit darf nicht verhängt werden.

### **5. Was an Außengrenzen und an Binnengrenzen der EU gilt**

*Die Außengrenzen des Schengenraums* dürfen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden. Wer eine Außengrenze überschreiten will, wird einer Mindestkontrolle unterzogen mit dem Ziel, die Identität anhand der vorgezeigten Reisedokumente feststellen zu können.

Kontrolliert werden können außerdem die Fortbewegungsmittel und die von den Personen mitgeführten Sachen. Die Mindestkontrolle ist das übliche Verfahren bei Unionsbürgern, deren Familienangehörige und weiteren Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen.

**Drittstaatsangehörige** werden bei Ein- und Ausreise einer eingehenden Kontrolle unterzogen. Ziel hierbei: die Überprüfung der Einreisevoraussetzungen sowie gegebenenfalls der Erlaubnisse, die für den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sind. Drittstaatsangehörige, die sich innerhalb von sechs Monaten für jeweils drei Monate in einem EU-Staat aufhalten wollen, müssen:

- im Besitz eines Reisedokuments sein,
- im Besitz eines Visums sein, falls dies vorgeschrieben ist,
- den Zweck des beabsichtigten Aufenthalts belegen und über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen.

Sie dürfen außerdem nicht im Schengener Informationssystem SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und sie dürfen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen. Einem Drittstaatsangehörigen, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen zum Asylrecht oder humanitärer Gründe die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert werden.

Die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen werden bei Ein- und Ausreise systematisch abgestempelt. Ist das Reisedokument nicht mit dem Einreisestempel versehen, kann angenommen werden, dass sein Inhaber die geltenden Voraussetzungen für den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt.

*Innerhalb der Binnengrenzen* darf jede Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit an jeder Stelle ohne Personenkontrollen die Binnengrenzen überschreiten. Die Polizei ist allerdings befugt, in den Grenz-

**Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

© Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

c/o Euro-Info-Verbraucher e.V., Rehfusplatz 11, 77694 Kehl



Tel. 07851 / 99148-0, Fax: -11

eMail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)

[www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)

HINTERGRUND



## Europäisches Verbraucherzentrum

### Deutschland - Kehl

gebieten Kontrollen wie im übrigen Hoheitsgebiet durchzuführen, sofern diese nicht die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen haben.

Somit beseitigen die Mitgliedstaaten alle Hindernisse für den flüssigen Verkehr an den Straßenübergängen. Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder innerer Sicherheit kann ein Mitgliedsstaat ausnahmsweise für einen Zeitraum von in der Regel höchstens 30 Tagen an seinen Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen einführen.

#### 6. Was Angehörige von Drittstaaten beachten müssen

*... bei der Reise von Schengen-Staat zu Schengen-Staat:* Wer als Angehöriger eines Drittstaats, also etwa der Türkei oder Serbiens, mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel berechtigter Weise in einem Schengen-Staat, also z.B. Deutschland, lebt, kann für kurzfristige Aufenthalte von bis zu drei Monaten ohne Weiteres in einen anderen Schengen-Staat reisen, mit anderen Worten: die Binnengrenzen des Schengenraums überqueren.

*... bei der Reise von einem Schengen-Staat in einen Nicht-Schengen-Staat:* Wer als Angehöriger eines Drittstaats – als Beispiel wiederum der Türkei oder Serbiens - mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel berechtigter Weise in einem Schengen-Staat, also z.B. Deutschland, lebt, benötigt zur Einreise etwa nach Großbritannien oder auch Russland, also in einen Staat außerhalb des Schengenraums, ein Visum, sofern der Einreisestaat dies verlangt.

Informieren Sie sich also vorab, *ob* der Einreisestaat dies verlangt: wenn Sie z.B. nach Großbritannien reisen wollen, am besten bei der Botschaft Ihres Heimatlandes in London.

Eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis allein berechtigt also noch nicht zur Einreise in jedwedes Land der EU. Wichtig ist vielmehr, ob das EU-Land ein Schengen-Staat ist oder nicht. Ist es kein Schengen-Staat, müssen Sie klären, ob ein Visum verlangt wird.

*... bei der Einreise über eine Außengrenze des Schengen-Raums:* Ob Sie als Angehöriger eines Drittstaats ein Visum brauchen, um von außen in den Schengen-Raum einzureisen, hängt davon ab, welche Staatsangehörigkeit Sie besitzen. Die Verordnung 574/99/EG (geändert durch Verordnung 539/2001/EG) legt eine Liste von Ländern fest, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der **Außengrenzen** der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen.

Für Deutschland ist sie hier im Internet abrufbar: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht.html>

*Und was gilt als Visum?* Das bestimmt die Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung - und zwar entweder eine Genehmigung, die im Sinne der Verordnung von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, oder eine Entscheidung, die von einem Mitgliedstaat getroffen wurde und die für die Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaates erforderlich ist im Hinblick:

- *zum einen* auf einen beabsichtigten Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten mit einer Gesamtdauer von höchstens drei Monaten,
- *zum anderen* auf die Durchreise durch das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten oder die Transitzone eines Flughafens.

**Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

© Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

c/o Euro-Info-Verbraucher e.V., Rehfusplatz 11, 77694 Kehl



Tel. 07851 / 99148-0, Fax: -11

eMail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)

[www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)

HINTERGRUND



# Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland - Kehl

## 7. Was sich vom 21.12.2007 an änderte

Das Abkommen wurde ausgeweitet auf neun neue EU-Mitgliedstaaten – in alphabetischer Reihenfolge: *Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn*. Passkontrollen bei Reisen auf dem Land- und Seeweg in und zwischen diesen Ländern entfallen, Aufenthaltsgenehmigungen für Angehörige dieser Staaten innerhalb des Schengen-Raums sind nicht mehr nötig.

## 8. Besonderheiten, die es zu beachten gilt

*Großbritannien und Irland:* An ihren Ländergrenzen wird nach wie vor zur Ausweiskontrolle gebeten. Der EU-Ministerrat billigte einen entsprechenden Antrag dieser Staaten zur verstärkten Zusammenarbeit von Polizei und Justiz in Strafsachen, bei der Drogenbekämpfung und dem Schengener Informationssystem (SIS); jedoch erfolgte kein Wegfall der Grenzkontrollen, so die Internetseite des Auswärtigen Amts.

*Bulgarien und Rumänien* brauchen noch Zeit, bis alle Schengen-Standards erfüllt sind.

*Schweiz und Liechtenstein:* Mit der Schweiz hat die EU am 26. Oktober 2004 ein Abkommen unterzeichnet [Amtsblatt L 370 vom 17.12.2004]; in Bezug auf Liechtenstein hat die Europäische Kommission am 1. Dezember 2006 einen Entwurf vorgelegt, über den noch im Rat diskutiert wird, so eine Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung unter <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33020.htm>.

*Andorra bzw. San Marino:* Auch wenn beide Länder das SDÜ laut Auswärtigem Amt nicht explizit unterzeichneten, bestanden allerdings auch keine Grenzkontrollen zu den Nachbarländern Spanien und Frankreich bzw. zum einzigen Nachbarland Italien.

### Weitere detaillierte Informationen hier im Internet...

...auf den Internetseiten des **Bundesinnenministeriums:**

[http://www.bmi.bund.de/cln\\_028/nn\\_122688/Internet/Content/Themen/Bundespolizei/DatenundFakten/Ueberblick\\_Schengen\\_Erweiterung.html](http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/Internet/Content/Themen/Bundespolizei/DatenundFakten/Ueberblick_Schengen_Erweiterung.html)

... auf den Internetseiten des **Auswärtigen Amtes:**

Karte mit den Anwender- und Beitrittsstaaten / Schengener Übereinkommen / Schengener Durchführungsübereinkommen SDÜ <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/Schengen.html>

Informationen über Visa für die Einreise nach Deutschland: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen.html>

Fakten zum Schengener Übereinkommen:

[http://www.auswaertiges-amt.de/aktion-europa/de/LinkesMenue/FuerMeinProjektMitte/Argumente/Argumente\\_50\\_6.navCtx=114366.html](http://www.auswaertiges-amt.de/aktion-europa/de/LinkesMenue/FuerMeinProjektMitte/Argumente/Argumente_50_6.navCtx=114366.html)

...auf der Seite der **Europäischen Kommission** zum Politikbereich „Freiheit, Sicherheit und Recht“:

[http://ec.europa.eu/commission\\_barroso/frattini/webroot/policies/default\\_de.htm](http://ec.europa.eu/commission_barroso/frattini/webroot/policies/default_de.htm)

HINTERGRUND

**Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

© **Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland**

c/o Euro-Info-Verbraucher e.V., Rehfusplatz 11, 77694 Kehl



Tel. 07851 / 99148-0, Fax: -11

eMail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)

[www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)



## Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland - Kehl

### **Rechtstexte mit Quellenangaben:**

Genauer Titel der **Richtlinie 2004/38/EG**: Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Link zum Wortlaut siehe oben)

**Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006** über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse  
Im Wortlaut: [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006\\_0904de01.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0904de01.pdf)

Verordnung 574/99/EG des Rates zur Bestimmung der **Drittländer**, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, vom 12.3.1999 (ABl. 1999 L 72, 2), geändert durch Verordnung 539/2001/EG - dokumentiert unter:

[http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004\\_2009/documents/cm/601/601687/601687de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/cm/601/601687/601687de.pdf)  
(Petition 0204/2005, eingereicht von Dimitar Beltschinow, staatenlos, betreffend die Visumpflicht für seine Einreise in EU-Mitgliedstaaten in Osteuropa)

Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine **einheitliche Visagegestaltung** (ABl. 1995 L 164, 1)  
[http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lq=de&type\\_doc=Regulation&an\\_doc=1995&nu\\_doc=1683](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lq=de&type_doc=Regulation&an_doc=1995&nu_doc=1683)

**Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung zu Schengen auf der Website SCADPlus:**

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33020.htm>

HINTERGRUND

**Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

© Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

c/o Euro-Info-Verbraucher e.V., Rehfusplatz 11, 77694 Kehl



Tel. 07851 / 99148-0, Fax: -11

eMail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)

[www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)